



# Öffentliche Bekanntmachung

## **Vorhaben der Schaefer Kalk GmbH & Co. KG, Errichtung und Betrieb eines neuen Steinbruchs und wesentliche Änderung eines bestehenden Steinbruchs**

Die Schaefer Kalk GmbH & Co. KG, Louise-Seher-Straße 6, 65582 Diez hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs („Hengen Nord“) mit einer geplanten Abbaufäche von 16,1 ha nach Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nebst Förderstraße gestellt.

Der Standort der geplanten Anlage ist:

Gemeinde: Beselich

Gemarkung: Niedertiefenbach u. Schupbach

Flur: 5, 6 (Niedertiefenbach) u. 27 (Schupbach)

Flurstücke: 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 48, 49, 50, 51, 52 (Flur 5)

47, 70, 71, 72 (Flur 6)

1, 2, 4 (Flur 27)

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Des Weiteren hat die Schaefer Kalk GmbH & Co. KG, Louise-Seher-Straße 6, 65582 Diez einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung eines bestehenden

Kalksteinbruchs („Schneelsberg NO“) nach Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV hinsichtlich der Änderung der Rekultivierungsplanung gestellt.

Der Standort der Anlage ist:

Gemeinde: Gemeinde Beselich u. Stadt Runkel

Gemarkung: Niedertiefenbach (Beselich) u. Hofen (Runkel)

Flur: 6 (Niedertiefenbach) u. 2 (Hofen)

Flurstücke: 39/1, 39/2, 66, 68, 69, 83, 84/2, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 108/1, 108/2, 102, 103, 104/1, 104/4, 105/2 (Flur 6)  
1, 2, 4, 7/1, 10/2, 11, 12, 13, 14/1, 15/1, 15/3, 16/1, 35, 36/1, 37, 38/2 (Flur 2)

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung wesentlich geändert werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Regierungspräsidium Gießen ist gemäß § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten die sachlich sowie örtlich zuständige Behörde für die Durchführung der beiden v. g. Genehmigungsverfahren.

Für die Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da die Vorhabenträgerin für beide Vorhaben nach § 7 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) bzw. nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer UVP beantragt und das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung durch die Behörde als zweckmäßig erachtet wurde. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit der Vorhaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Der dazu erforderliche gemeinsame UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt und wird mit ausgelegt.

Den Anträgen der Schaefer Kalk GmbH & Co. KG liegen im Wesentlichen folgende Unterlagen bei:

Unterlagenverzeichnis, Kurzbeschreibungen, zeichnerische Unterlagen und Pläne, Verfahrensbeschreibungen, Angaben zu den beabsichtigten Stoffen, Beschreibungen zu den Belangen des Arbeits- und Brandschutzes, der Anlagensicherheit, dem Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen, gutachterliche Prognosen zu möglichen Einwirkungen durch Schall, Erschütterungen und Staub, Bauvorlagen, Gutachten zu den Themen Altbergbau, Landwirtschaft, Standsicherheit, Hydrogeologie, Boden, Archäologie und Naturschutz sowie ein gemeinsamer UVP-Bericht.

Die Vorhaben werden hiermit gemäß der §§ 8 ff. der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge und die Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

**vom 28.02.2023 (erster Tag) bis 27.03.2023 (letzter Tag)**

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen veröffentlicht. Sie können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://rp-giessen.hessen.de/ansprechen/oeffentliche-bekanntmachungen>

Zudem liegen diese Unterlagen im gleichen Zeitraum bei folgenden Behörden/Stellen zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- Regierungspräsidium Gießen  
Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Raum 21  
E-Mail-Adresse: [geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de](mailto:geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de)  
Tel.: 0641 303-4391 oder -4392
- Gemeinde Beselich  
Rathaus der Rathaus der Gemeinde Beselich, Steinbacher Straße 10, 65614 Beselich  
Ansprechpartner: Herr Ott  
E-Mail-Adresse: [Andreas.Ott@beselich.de](mailto:Andreas.Ott@beselich.de)  
Tel.: 06484-9123-19
- Stadt Runkel  
Rathaus der Stadt Runkel, Zimmer 8, Burgstraße 4, 65594 Runkel  
Ansprechpartnerin: Frau Bennewitz  
E-Mail-Adresse: [bauamt@stadtrunkel.de](mailto:bauamt@stadtrunkel.de)  
Tel: 06482-9161-22

und können dort eingesehen werden.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) kann die Einsichtnahme ggf. nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den oben genannten Rufnummern erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme zu beachten.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich zurzeit um die Stellungnahmen der in den Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und

-stellen, insbesondere zum Abfallrecht, Arbeitsschutz, Baurecht, Bergrecht, Bodenschutz, Brandschutz, Denkmalschutz, Forstrecht, Immissionsschutz, Naturschutz, Straßenverkehrsrecht, Wasserrecht, des Kampfmittelräumdienstes, der Regional- und Bauleitplanung sowie zu Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange.

Der gemeinsame Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Vorhaben (UVP-Bericht) sowie die die Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden auch im UVP-Portal unter folgender Internetseite zugänglich gemacht:

[www.uvp.hessen.de](http://www.uvp.hessen.de)

Innerhalb der Zeit

**vom 28.02.2023 (erster Tag) bis 27.04.2023 (letzter Tag)**

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen die Vorhaben schriftlich bei den oben genannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: [geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de](mailto:geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de)) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwenderinnen und Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter [www.rp-giessen.hessen.de/Datenschutzhinweise\\_BImSchG](http://www.rp-giessen.hessen.de/Datenschutzhinweise_BImSchG) oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Datum: 28.06.2023 und ggf. 29.06.2023**

**Uhrzeit: 09:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr**

**Ort: Bürgerhaus Obertiefenbach,  
Steinbacher Straße 10, 65614 Beselich**

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich dann nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Nach § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei der Ermessensentscheidung über das Stattfinden des Erörterungstermins auch geltende Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Nach § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung über das Stattfinden und die Durchführung des Erörterungstermins wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall, insbesondere aufgrund der derzeitigen Situation der Covid-19-Pandemie, kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden oder es können Beschränkungen für den Zugang der Öffentlichkeit ausgesprochen werden.

Die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gießen,  
den 08.02.2023

**Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung IV Umwelt  
RPGI-43.1-53e1770/2-2014/7  
RPGI-43.1-53e1770/3-2015/12**